

**Satzung der Gemeinde Feldkirchen über die Veränderungssperre für das Grundstück Fl.-Nr. 36 der Gemarkung Feldkirchen im Gebiet des Bebauungsplan Nr. 112 – Gebiet Aschheimer Str. 6 bis 12a, Kirchenstr. 8, Zeppelinstr. 1 und 3 sowie Raiffeisenstr. 8 a, vom 11.05.2023.**

Auf Grund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22 August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Feldkirchen folgende Satzung:

**§ 1**

**Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 112 – *Aschheimer Str. 6 bis 12a, Kirchenstr. 8, Zeppelinstr. 1 und 3 sowie Raiffeisenstr. 8 a*, wird für das Grundstück Fl.-Nr. 36 der Gemarkung Feldkirchen eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB angeordnet.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 36. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan Anlage 1 und Anlage 2 vom 28.04.2023 der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

**§ 3**

**Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- 1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
  2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Änderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- 2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 BauGB).
- 3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts (BayBO) Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet in Kraft getreten ist.

Feldkirchen, 12.05.2023

Gemeinde Feldkirchen



Andreas Janson  
Erster Bürgermeister



Die Satzung über die Veränderungssperre für das o. g. Gebiet wurde durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel am 12.05.2023 bekannt gemacht. Die Satzung wurde am 12.05.2023 in der Bauverwaltung der Gemeinde Feldkirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Sie ist damit in Kraft getreten.

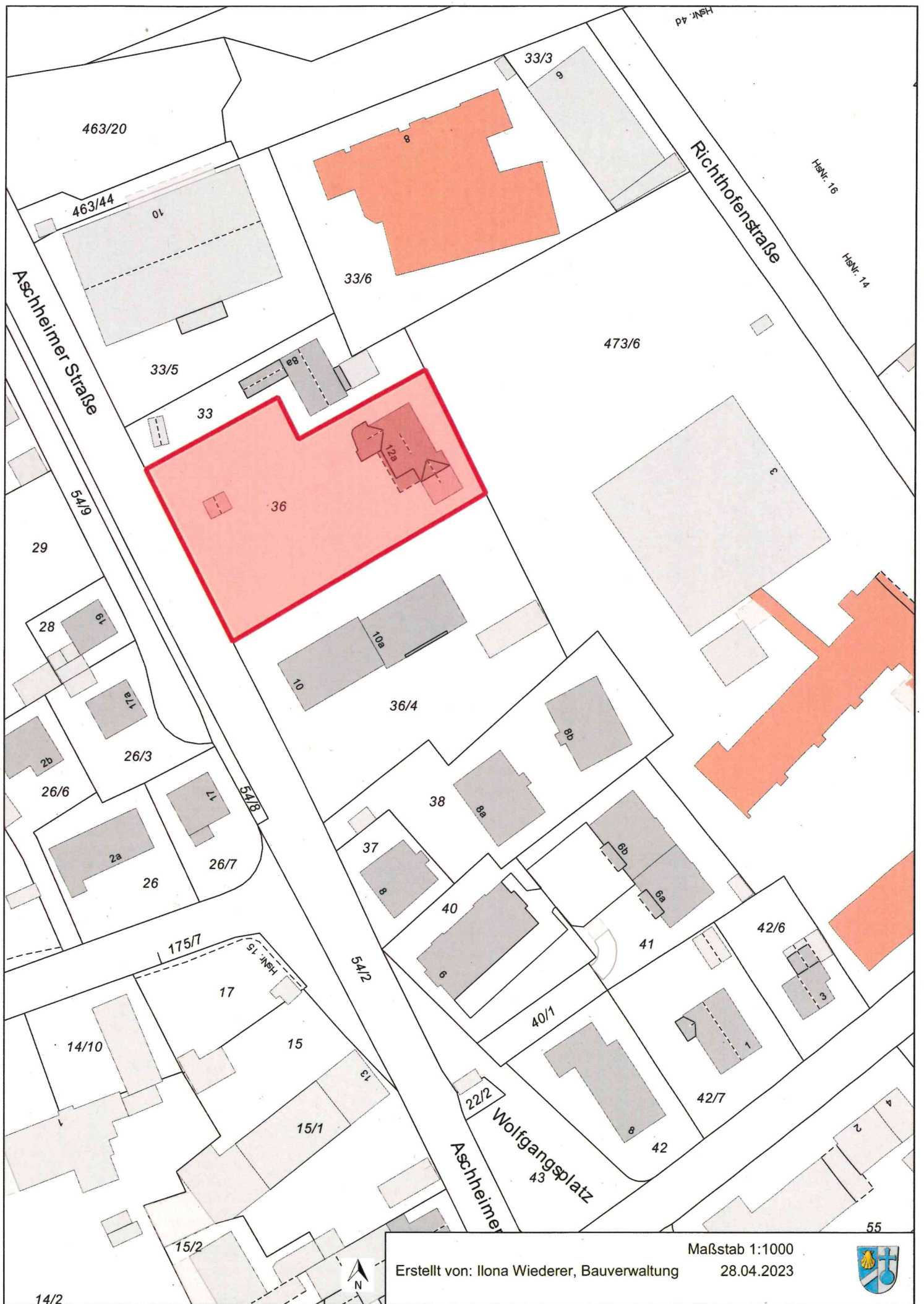
Feldkirchen, 12.05.2023

Gemeinde Feldkirchen



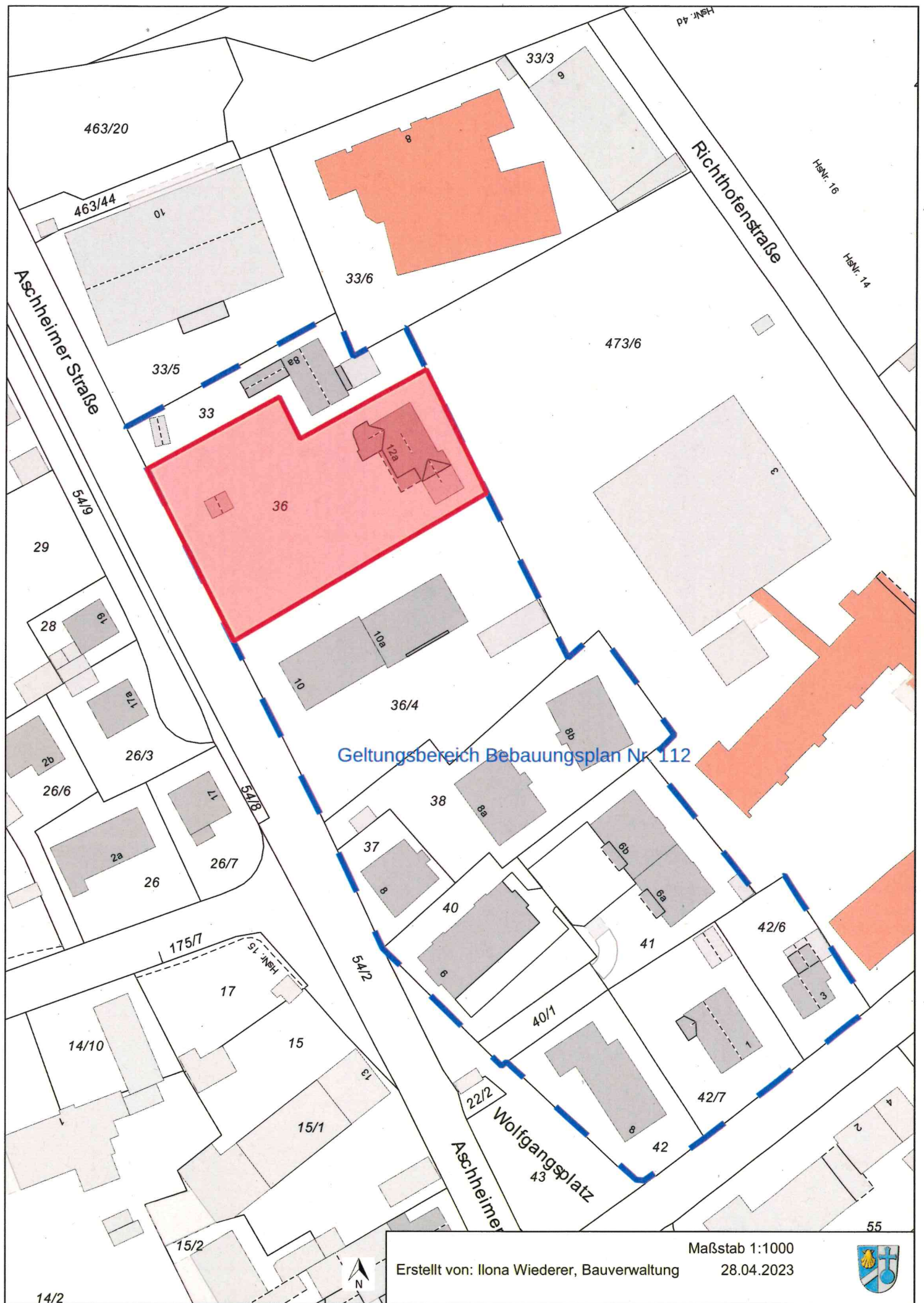
Andreas Janson  
Erster Bürgermeister





Maßstab 1:1000  
 Erstellt von: Ilona Wiederer, Bauverwaltung 28.04.2023





Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 112

Erstellt von: Ilona Wiederer, Bauverwaltung  
Maßstab 1:1000  
28.04.2023

